

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 32/67B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

des Schmiedemeisters Albert G. [REDACTED], H. [REDACTED]/Krs. B. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Hausfrau Marie G. [REDACTED] geb. S. [REDACTED], W. [REDACTED]
R. [REDACTED]/Krs. B. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Johannsen, Maas, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 3. November 1967 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. November 1966 wird verworfen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens fallen dem Kläger zur Last.

G r u n d e :

Das Berufungsgericht hat dem Kläger die Scheidung aus § 48 EheG mit der Begründung versagt, der Widerspruch der Beklagten einerseits und das wohlverstandene Interesse des aus der Ehe hervorgegangenen, noch minderjährigen Kindes andererseits stünden im Wege. Hiergegen wendet sich der Kläger mit der nicht zugelassenen Revision.

Das Rechtsmittel bleibt ohne Erfolg. Der Senat hat wiederholt ausgesprochen, daß die Revision nach § 547 Abs. 1 ZPO nicht zulässig ist, wenn das Berufungsgericht die Scheidung aus § 48 EheG sowohl wegen des Widerspruchs des beklagten Ehegatten als auch wegen des wohlverstandenen Interesses minderjähriger ehelicher Kinder verweigert (BGH, Beschluß vom 12. Dezember 1962, IV ZR 98/62, IX, § 547 Abs. 1 ZPO, Nr. 2; BGH, Beschluß vom 10. März 1965, IV ZR 258/64, unveröffentlicht). Diese Rechtsprechung, an der festgehalten wird, hat ihren Grund darin, daß ein derartiges Berufungsurteil auf der Entscheidung zur Widerspruchsfrage, die bei fehlender Revisionszulassung nach § 547 Abs. 1 ZPO vom Bundes-

- 5 -

gerichtshof allein überprüft werden könnte, nicht beruht. Wenn auch wenn etwa die Erörterungen des Berufungsgerichts darüber, ob der Widerspruch durchgreift, rechtsfehlerhaft sind, bleibt das angefochtene Urteil dennoch bestehen. Es wird dann nämlich von den Ausführungen zum wohlverstandenen Kindesinteresse getragen, die innerselbst gemäß § 547 Abs. 1 ZPO der Nachprüfung durch den Bundesgerichtshof entzogen sind. Beruht das Berufungsurteil aber nicht auf der Entscheidung zur Widerspruchsfrage, so beschwert diese den Revisionskläger nicht mit der Folge, daß er kein rechtliches Interesse daran hat, sie durch den Bundesgerichtshof überprüfen zu lassen. Die Revision des Klägers ist deshalb mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO nach § 554a Abs. 1 Satz 2 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Kaske

Johannsen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)